

MOTION Cornelia Keller (BDP, Gossau), Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) und Hans-Rudolf Knöpfli (BDP, Winterthur)

betreffend Gleich lange Spiesse für staatsnahe Betriebe bei kantonalen Beschaffungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit im Rahmen von Ausschreibungsverfahren für die Teilnahme von staatlichen Betrieben sowie Unternehmen, an welchen das Gemeinwesen eine bedeutende Beteiligung hat, folgende Bestimmungen gelte:

1. Als Nachweis zur Erfüllung der Teilnahmebedingungen soll von Anbieterinnen, an welchen das Gemeinwesen eine bedeutende Beteiligung besitzt, als zusätzliches Eignungskriterium eine Eigentümerstrategie der staatlichen Eigentümerschaft verlangt werden.
2. Die Anbieterin wird nicht zum Vergabeverfahren zugelassen, wenn entweder die staatliche Eigentümerschaft über keine Eigentümerstrategie verfügt oder die Tätigkeit der Anbieterin nicht ausdrücklich in der Eigentümerstrategie erwähnt ist.

Cornelia Keller
Josef Wiederkehr
Hans-Rudolf Knöpfli

Begründung:

Unternehmen, an welchen das Gemeinwesen bedeutende Beteiligungen besitzt, enthalten ein grosses Potenzial an Interessenskonflikten. Dies hat auch der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 137/2017 festgestellt und ausgeführt, dass die Festhaltung der Zweckumschreibung in Eigentümerstrategien zentral ist, um die Rechtmässigkeit staatlichen Handelns in privaten Märkten überprüfen zu können. Deshalb sieht auch die kantonale Richtlinie für Corporate Governance vor, dass Unternehmen, an welchen der Kanton eine bedeutende Beteiligung besitzt, mittels Eigentümerstrategie geführt werden sollen. In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 162/2018 führt der Regierungsrat weiter aus, dass bei kantonalen Ausschreibungen Offenlegungspflichten gegenüber solchen Unternehmen gelten, um allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Diese beziehen sich jedoch hauptsächlich auf mögliche Quersubventionierungen sowie die Offenlegung von öffentlichen Geldern. Ob die privatwirtschaftliche Tätigkeit auch dem in der Eigentümerstrategie festgehaltenen Zweck entspricht, ist nicht Teil der Prüfung. Der Regierungsrat sieht dies als Sache der jeweiligen Anbieterin bzw. deren staatlichen Eigentümerin. Im Interesse der Glaubwürdigkeit und Transparenz staatlichen Handelns ist es deshalb konsequent und richtig, dass der Kanton die ihm selbst auferlegten PCG auch bei anderen staatsnahen Akteuren einfordert, sofern sich diese um öffentliche Aufträge des Kantons bewerben.